

# Allgemeine Bedingungen für die Einzel-Lebensversicherung

(Ausgabe 2008 - EEL006D5)

## Inhaltsverzeichnis

---

### 1 Vertragsgrundlagen

---

---

### 2 Anzeigepflicht

---

2.1 Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht

---

### 3 Widerrufsrecht

---

---

### 4 Beginn des Versicherungsschutzes

---

---

### 5 Anspruchsberechtigung

---

5.1 Begünstigung  
5.2 Abtretung und Verpfändung  
5.3 Inhaberklausel

---

### 6 Prämienzahlung

---

6.1 Einmalprämien  
6.2 Periodische Prämien  
6.3 Ratenzahlung  
6.4 Prämienrückerstattung  
6.5 Rückstand in der Prämienzahlung

---

### 7 Policenwährung

---

7.1 Währungswechsel (Switch)  
7.2 Versicherungsleistungen

---

### 8 Überschussbeteiligung

---

8.1 Wie Überschüsse entstehen  
8.2 Grundlagen der Prämienkalkulation  
8.3 Überschussquellen  
8.4 Grundsätze der Überschussbeteiligung  
8.5 Überschussmitteilung  
8.6 Änderung des Überschussystems

---

### 9 Sonstige Bestimmungen

---

9.1 Gebühren  
9.2 Mitteilungen an die PAX  
9.3 Wohnsitzwechsel und Stellvertretung  
9.4 Erfüllungsort  
9.5 Gerichtsstand und anwendbares Recht

---

### 10 Militärdienst und Krieg

---

10.1 Militärdienst  
10.2 Krieg

---

## 1 Vertragsgrundlagen

---

Grundlagen des Versicherungsvertrages zwischen der PAX, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachstehend PAX) und dem Versicherungsnehmer sind

- der Versicherungsantrag mit weiteren dazugehörigen Schriftstücken (z.B. Vorschlag, Arztbericht etc.).
- die Police, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie ergänzende und zusätzliche Bedingungen.
- das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

---

## 2 Anzeigepflicht

---

Beim Abschluss der Versicherung, bei einer Leistungserhöhung und bei einer eventuellen Wiederinkraftsetzung der Versicherung sind die schriftlich gestellten Fragen durch den Antragsteller und durch die versicherte Person wahrheitsgetreu zu beantworten.

### 2.1 Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht

Ist eine schriftlich gestellte Frage falsch beantwortet worden, so kann die PAX innert 4 Wochen seit Kenntnis dieser Anzeigepflichtverletzung den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schadenfälle kann entfallen (Artikel 6 Versicherungsvertragsgesetz).

---

## 3 Widerrufsrecht

---

Nach Unterzeichnung hat der Antragsteller die Möglichkeit, seinen Antrag zu widerrufen. Der Widerruf muss mit eingeschriebenem Brief innerhalb von 14 Tagen nach Antragsunterzeichnung bei der PAX eingegangen sein. Mit Absendung des Widerrufs erlischt der Versicherungsschutz.

---

## 4 Beginn des Versicherungsschutzes

---

Die Haftung der PAX beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrags, frühestens jedoch am vereinbarten Datum. Bei Versicherungen gegen Einmalprämie beginnt die Haftung der PAX frühestens mit der Bezahlung der Einmalprämie.

---

## 5 Anspruchsberechtigung

---

Anspruchsberechtigt auf Leistungen aus dem Versicherungsvertrag sind in der Regel der Versicherungsnehmer oder seine Erben.

### 5.1 Begünstigung

Der Versicherungsnehmer kann für die Versicherungsleistungen eine oder mehrere Personen als Begünstigte bezeichnen. Begünstigte haben - vorbehaltlich allfälliger Pfandrechte - einen direkten Anspruch auf die Versicherungsleistung.

Die Begünstigung kann jederzeit widerrufen oder geändert werden, solange sie nicht als unwiderrufliche errichtet wurde.

Falls eine unwiderrufliche Begünstigung errichtet werden soll, ist die PAX auf Wunsch bei der Erfüllung der gesetzlichen Formvorschriften behilflich.

### 5.2 Abtretung und Verpfändung

Der Anspruch auf Leistungen aus dem Versicherungsvertrag kann verpfändet oder an eine Drittperson abgetreten werden. Verpfändung und Abtretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, der Übergabe der Police an den Pfandgläubiger bzw. Abtretungsempfänger und der schriftlichen Mitteilung an die PAX.

### 5.3 Inhaberklausel

Die PAX ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Inhaber der Police als anspruchsberechtigt zu betrachten.

---

## 6 Prämienzahlung

---

### 6.1 Einmalprämien

Eine Einmalprämie ist am Tage des Beginns der Versicherung zahlbar. Geht sie später ein, so werden der Beginn der Versicherung auf den nächsten Monatsersten nach Eingang der Einmalprämie und die Fälligkeiten der Versicherungsleistungen um einen entsprechenden Zeitraum verschoben.

### 6.2 Periodische Prämien

Periodische Prämien sind stets auf den ersten Tag des Versicherungsjahres fällig.

### 6.3 Ratenzahlung

Periodische Prämien können auf Vereinbarung in halb- oder vierteljährlichen Raten beglichen werden. Bei Verwendung eines Lastschriftverfahrens sind auch monatliche Raten möglich, sofern die Rate eine im Tarif festgelegte Mindesthöhe nicht unterschreitet. Zum Ausgleich der daraus entstehenden Zinsverluste und zusätzlichen Kosten werden hierfür Ratenzuschläge auf die Jahresprämie berechnet. Die Raten sind auf den ersten Tag der jeweiligen vereinbarten Zahlungsperiode fällig.

### 6.4 Prämienrückerstattung

Wird der Versicherungsvertrag nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres aufgelöst, so sind die periodischen Prämien nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Die über den Aufhebungszeitpunkt hinaus bezahlten Anteile periodischer Prämien werden gemäss den für die betreffende Versicherung geltenden ergänzenden Bedingungen zurückerstattet. Einmalprämien werden nicht zurückerstattet.

### 6.5 Rückstand in der Prämienzahlung

Wird eine Prämie nicht fristgerecht bezahlt, so kann die PAX verlangen, dass der Ausstand innerhalb von 14 Tagen seit Versand der Mahnung einschliesslich allfälliger Mahnspesen beglichen wird. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so werden allfällige restliche Prämien einschliesslich der Mahnspesen für das erste Versicherungsjahr sofort fällig. Ausserdem treten die

Verzugsfolgen gemäss den für die betreffende Versicherung geltenden Bedingungen ein.

Wird eine Leistung aus der Versicherung fällig, so werden Prämienausstände vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

---

## 7 Policenwährung

---

### 7.1 Währungswechsel (Switch)

Auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird die Policenwährung gewechselt, sofern diese Möglichkeit in der Police vorgesehen ist. Das Begehren ist schriftlich zu stellen. Die Bedingungen (Währungen, Fristen, Kurse, Kosten etc.) werden von der PAX unter Berücksichtigung der Situation am Geld- und Kapitalmarkt festgelegt.

### 7.2 Versicherungsleistungen

Leistungen der PAX in fremder Währung können durch Verschaffung einer Gutschrift in fremder Währung erbracht werden.

---

## 8 Überschussbeteiligung

---

Die PAX beteiligt ihre Versicherungsnehmer an den erwirtschafteten Überschüssen. Die Höhe der Beteiligung kann jedoch grundsätzlich nicht garantiert werden.

### 8.1 Wie Überschüsse entstehen

Die bei Vertragsbeginn vereinbarten Prämien für die Leistungen im Erlebens- und Todesfall sowie für die Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit bis zu einer bestimmten Summe sind für die gesamte Versicherungsdauer garantiert. Deshalb muss die Berechnung der Prämien auf vorsichtig geschätzten Kalkulationsgrundlagen beruhen, die periodisch überprüft werden. Die Überprüfungen führen gegebenenfalls zu neuen Tarifgenerationen.

Der vorsichtige Ansatz bei der Prämienkalkulation führt in der Regel zu Überschüssen. In Einzelfällen können sich diese Kalkulationsgrundlagen auch über die Zeit als nicht ausreichend herausstellen und in Verlusten resultieren.

Voraussetzung für die Beteiligung an den Überschüssen ist, dass die Prämien der Versicherungen bzw. Versicherungsbestandteile den oben beschriebenen Kalkulationsprinzipien genügen. Insbesondere gilt dies für Versicherungen, deren Prämien für die ganze Versicherungsdauer garantiert sind.

Da die PAX ihre Versicherungsnehmer nicht an Verlusten beteiligt, müssen die erzielten Überschüsse auch herangezogen werden, um angemessene Reserven zu bilden, die allfällige künftige Verluste ausgleichen können.

### 8.2 Grundlagen der Prämienkalkulation

#### a. Biometrische Grundlagen

Sie beinhalten die Wahrscheinlichkeiten des Eintreffens der versicherten Ereignisse. Die Wahrscheinlichkeiten sind vom Geschlecht und dem Alter der versicherten Person abhängig und werden aus Beobachtungsdaten innerhalb der Bevölkerung oder aus Versicherungsbe-

ständen ermittelt. Die Daten werden mit Sicherheitszu- oder -abschlägen zum Ausgleich zufälliger Schwankungen und zur Berücksichtigung langfristiger Trends versehen.

#### b. Der technische Zinssatz

Der technische Zinssatz dient zur Diskontierung der Erwartungswerte künftiger Versicherungsleistungen und künftiger Prämienzahlungen bei der Prämienberechnung bzw. zur Bestimmung des Deckungskapitals. Bei kapitalbildenden Versicherungen mit Ausnahme der anteilgebundenen Versicherung erfolgt die Verzinsung des Deckungskapitals mit dem technischen Zins. Da dieser Zins für die ganze Versicherungsdauer garantiert ist, ist er vorsichtig anzusetzen. Er orientiert sich an der durchschnittlichen Rendite risikoloser Bundesanleihen und enthält einen Sicherheitsabschlag.

#### c. Kostensätze für Abschluss und Verwaltung

Sowohl bei Abschluss einer Versicherung als auch während der Versicherungsdauer fallen Kosten an, die als Kostensätze bei der Prämienkalkulation berücksichtigt sind.

Der Abschlusskostensatz ist mit Rücksicht auf die unmittelbar bei Abschluss anfallenden Kosten wie Aussendienstentgelt (Provisionen) und Kosten für die Risikoprüfung und Policierung festgelegt.

Der Verwaltungskostensatz ist als Umlage der Gesamtkosten für die Verwaltung auf den einzelnen Versicherungsvertrag festgelegt und enthält einen Sicherheitszuschlag für künftige Kostensteigerungen.

Die Kostensätze können sowohl als Fixkosten oder im Verhältnis zu anderen versicherungstechnischen Bezugsgrößen (Prämie, Prämiensumme, Versicherungssumme etc.) als auch als Kombination festgelegt sein.

### 8.3 Überschussquellen

Die Überschussquellen entsprechen den Bestandteilen der Prämienkalkulation.

- Risikoüberschüsse entstehen, wenn der Risikoverlauf (das Eintreten der versicherten Ereignisse) besser ist, als die biometrischen Grundlagen erwarten lassen.
- Zinsüberschüsse entstehen, wenn der Ertrag aus den Kapitalanlagen den technischen Zins übersteigt. Hierbei ist zu beachten, dass die Kapitalanlagen als Gemeinschaftsanlage für den ganzen Policenbestand erfolgen, also die technischen Zinssätze aller Tarifgenerationen berücksichtigt werden müssen.
- Kostenüberschüsse entstehen, wenn die effektiv anfallenden Kosten geringer sind als die eingerechneten. Die Kostensätze ergeben sich als Umlage aus den Gesamtkosten.

### 8.4 Grundsätze der Überschussbeteiligung

Die Überschüsse sind Schwankungen unterworfen und in ihrer Höhe nicht vorhersehbar. Um die Schwankungen abzumildern, werden diejenigen Teile der Jahresüberschüsse, die zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer bestimmt sind, zunächst in einem Überschussfonds angesammelt und zeitlich verzögert ausgeschüttet. Gleichwohl kann die Höhe einer künftigen Überschussbeteiligung nicht garantiert werden.

Die im Überschussfonds angesammelten Mittel dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden, es sei denn, die Erträge der PAX reichen nicht aus für die geschäftsplanmässige Bestellung der technischen Reserven. Die PAX ist aufsichtsrechtlich verpflichtet, jährlich einen Mindestanteil der im Überschussfonds angesammelten Mittel den Versicherungsnehmern zuzuweisen.

Die zuzuweisenden Überschussanteile werden dem Überschussfonds entnommen und nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden auf die überschussberechtigten Versicherungen verteilt. Dabei werden die unterschiedlichen Grundlagen der Prämienkalkulation zwischen den verschiedenen Tarifgenerationen und die unterschiedlich ausgestalteten Leistungen der Tarife berücksichtigt.

Die für diese Versicherung geltenden spezifischen Bestimmungen für die Überschussbeteiligung sind in den Ergänzenden Bedingungen festgehalten.

## 8.5 Überschussmitteilung

Die PAX orientiert die Versicherungsnehmer jährlich über die letzte Überschusszuweisung und den aktuellen Stand der Überschussbeteiligung.

## 8.6 Änderung des Überschussystems

Die PAX hat das Recht, das Überschussystem während der Laufzeit des Vertrags zu ändern oder an neue Gegebenheiten anzupassen, z.B. wenn sich dadurch Vereinfachungen in der Vertragsverwaltung ergeben.

Das geänderte Überschussystem muss jedoch aus finanzieller Sicht mindestens gleichwertig sein. Die PAX hat ausserdem die Pflicht, eine Änderung vorgängig der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

---

## 9 Sonstige Bestimmungen

---

### 9.1 Gebühren

Für ausserordentliche Aufwendungen für die Vertragsverwaltung kann die PAX nach dem jeweils gültigen Tarif Gebühren erheben. Der Tarif kann auf jeder regionalen Vertretung und am Sitz der PAX in Basel eingesehen werden.

### 9.2 Mitteilungen an die PAX

Mitteilungen an die PAX müssen, um rechtsgültig zu sein, an ihren Sitz in Basel oder an die zuständige Generalagentur gerichtet werden.

### 9.3 Wohnsitzwechsel und Stellvertretung

Jeder Wohnsitz- und Adresswechsel ist der PAX schriftlich mitzuteilen. Mitteilungen der PAX erfolgen in jedem Fall rechtsgültig an die letzte ihr bekannte Adresse.

Wohnt der Versicherungsnehmer im Ausland, so muss er der PAX eine in der Schweiz wohnhafte Person als Vertreter zur Entgegennahme von Mitteilungen bezeichnen. Ist kein Vertreter in der Schweiz bezeichnet, so gelten alle Mitteilungen der PAX am Tag nach der Postaufgabe als rechtsgültig zugestellt.

## 9.4 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist der Wohnsitz des Anspruchsberechtigten in der Schweiz. Falls der Anspruchsberechtigte keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, ist der Sitz der PAX in Basel Erfüllungsort.

## 9.5 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die PAX anerkennt als Gerichtsstand den schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers bzw. des Anspruchsberechtigten. Bei Wohnsitz im Ausland gilt als Gerichtsstand der Sitz der PAX in Basel. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

---

## 10 Militärdienst und Krieg

---

### 10.1 Militärdienst

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

### 10.2 Krieg

1 Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegerische Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegs-Umlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob die versicherte Person am Kriege teilnimmt oder nicht und ob sie sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.

2 Der Kriegs-Umlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar und unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrags und dessen Tilgungsmöglichkeiten - gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen - erfolgen durch die PAX im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

3 Werden vor der Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist die PAX befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch die PAX im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.

4 Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

5 Nimmt der Versicherte an einem Kriege oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt der Versicherte während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindselig-

keiten, so schuldet die PAX das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten an Stelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten.

6 Die PAX behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Krieg erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.